HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28 **FREITAG, DEN 6. AUGUST** **2010**

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 2010	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil St. Pauli ..... neu: 29-1-5	499
29. 7. 2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2010/2011 ..... 221-3-16, 221-6-16	503
3. 8. 2010	Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Justizschriftgutaufbewahrungsgesetzes (Weiterübertragungsverordnung-Justizschriftgutaufbewahrung) ..... neu: 224-9-1	504
3. 8. 2010	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung für das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quellental ..... neu: 791-1-66 a	505
3. 8. 2010	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jägerprüfung 792-1-1	506
29. 7. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg 3120-12	506

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil St. Pauli

Vom 20. Juli 2010

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1
Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Teilgebiet des Stadtteils St. Pauli wird eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2
Kreis der zu Befragenden

Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von rund 1.700 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten

Gebiet, wobei je ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt wird.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung wird in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. Januar 2011 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode besteht aus standardisierten Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juli 2010.

Übersichtsplan des Untersuchungsgebietes St. Pauli

Anlage 1

M. 1: 7.500

Gebietsabgrenzung

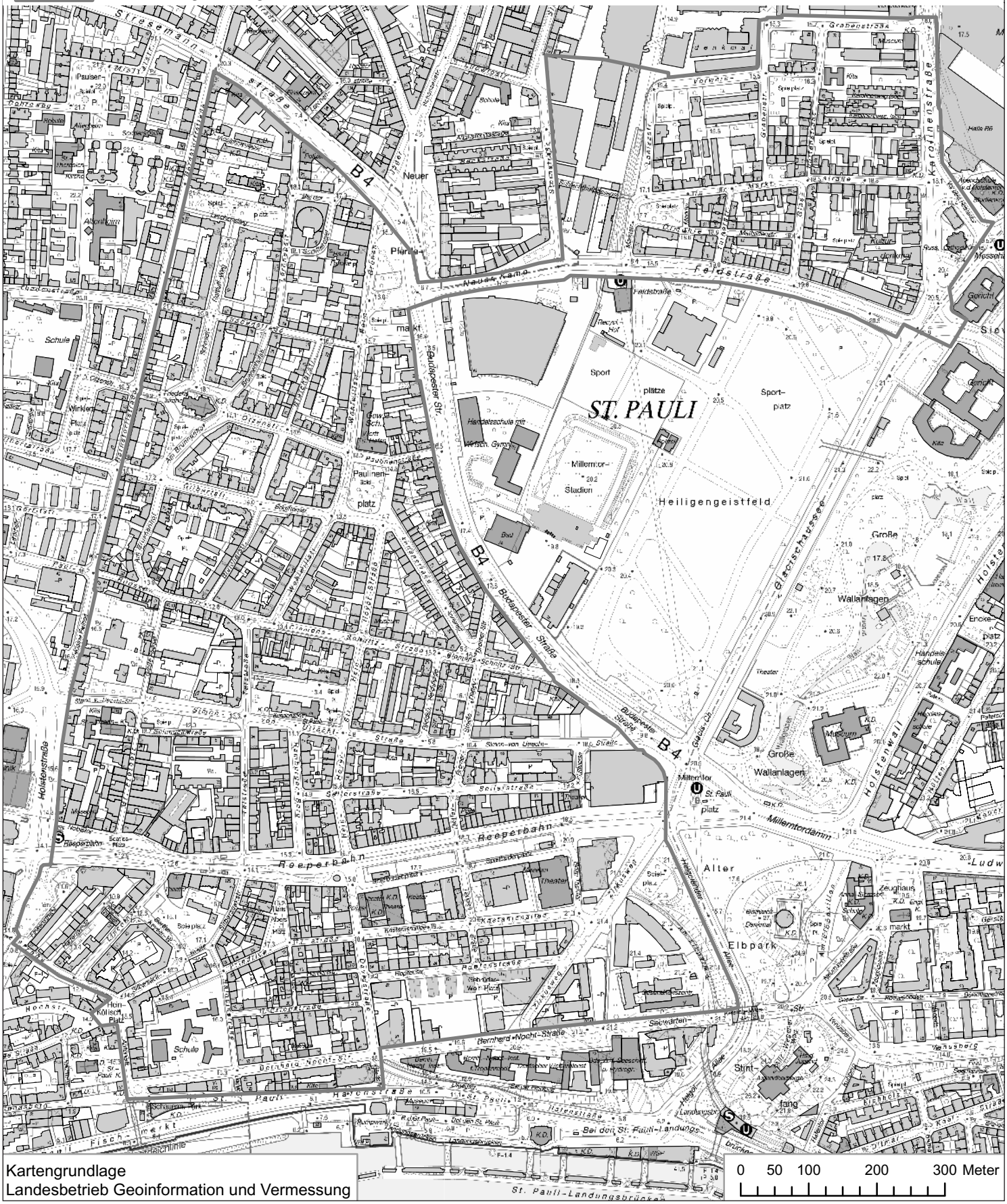

Anlage 2

Liste der Erhebungsmerkmale

1.	Gebäude
1.1	Baujahr
1.2	Geschossanzahl
1.3	Zustand
1.4	Dachgeschossausbau
2.	Wohnung
2.1	Nutzungsverhältnis (Mieter/Untermieter/ Eigentümer)
2.2	Wohnfläche
2.3	Zimmeranzahl
2.4	Nutzungsart (Mietwohnung beziehungsweise Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung)
2.5	Eigentümerwechsel in den letzten fünf Jahren
2.6	Ausstattung
2.6.1	Heizung
2.6.2	Bad
2.6.3	Wasserversorgung
2.6.4	Sonstiges
2.6.5	allgemeine Bewertung
2.7	Modernisierung
2.7.1	Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren
2.7.2	Art der Modernisierung
2.7.3	geplante Modernisierungen
3.	Haushalt/Wohngemeinschaft
3.1	Sozialstruktur
3.1.1	Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen
3.1.2	Lebensalter
3.1.3	Anzahl der Berufstätigen
3.1.4	Beschäftigungsart
3.1.5	Anzahl der nicht Berufstätigen
3.1.6	Art des Schulabschlusses
3.1.7	Nationalität
3.1.8	Wohlstand
3.1.8.1	Art des Lebensunterhalts
3.1.8.2	Einkommenshöhe
3.1.8.3	PKW-Besitz
3.1.9	Miete
3.1.9.1	Höhe der Netto-Kaltmiete
3.1.9.2	Betriebs-/Nebenkosten
3.1.9.3	Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung
3.1.9.4	Differenz zur Vergleichsmiete
3.1.9.5	Mietbelastung in von Hundert des Einkommens
3.2	Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung
3.2.1	Wohndauer
3.2.2	Lage der vorherigen Wohnung
3.2.3	Zufriedenheit mit der Wohnung
3.2.4	Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität
3.2.5	Verwurzelung im Stadtteil
3.2.6	im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten
3.2.7	Entfernung zum Arbeitsplatz
3.2.8	Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet
3.2.9	Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet
3.3	Veränderungsabsichten/Mobilität
3.3.1	Umzugsabsichten
3.3.2	Umzugsgründe
3.3.3	Umzugsziel

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2010/2011

Vom 29. Juli 2010

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371), und § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen wird verordnet:

Die Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2010/2011 vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 477), geändert am 15. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 des Einzigen Paragraphen werden die Wörter „oder zu beidem“ gestrichen.
2. In der Anlage wird die Textstelle „Für alle in der Hochschulzulassungsverordnung aufgeführten Studienplätze gilt die Zulassungszahl 0“ durch die Textstelle „Für alle nicht in der Hochschulzulassungsverordnung angeführten Studienplätze gilt die Zulassungszahl 0“ ersetzt.

Hamburg, den 29. Juli 2010.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Justizschriftgutaufbewahrungsgesetzes (Weiterübertragungsverordnung-Justizschriftgutaufbewahrung)

Vom 3. August 2010

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Justizschriftgutaufbewahrungsgesetzes (HmbJSchrAufbG) vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 430) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 HmbJSchrAufbG wird auf die Justizbehörde weiter übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. August 2010.

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung für das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quellental

Vom 3. August 2010

Auf Grund von § 10 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 22 Absätze 2 und 3 sowie § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

§ 1

Sicherstellungszweck

Zweck der Sicherstellung ist es, die charakteristischen Quellgebiete, Gewässer und Feuchtwiesen zusammen mit einem artenreichen Laub-, Bruch- und Auwald sowie das Grünland zu erhalten und zu entwickeln und einer Verfestigung bestehender Wohnbebauung durch Neu- oder Ersatzbauten entgegenzuwirken.

§ 2

Einstweilig sichergestellte Fläche

Die durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quellental vom 25. Januar 1977 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), als Naturschutzgebiet unter Schutz stehenden Flächen werden für eine beabsichtigte Änderung dieser Verordnung für zwei Jahre einstweilig sichergestellt.

§ 3

Verbote

(1) Auf der sichergestellten Fläche ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, insbesondere

1. Aufschüttungen vorzunehmen,
2. die Bodengestalt durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
3. bauliche Anlagen oder Einfriedungen jeglicher Art, Frei- oder Rohrleitungen sowie Wege oder Treppen – auch anstelle bisher vorhandener Anlagen – neu zu errichten oder anzulegen,
4. die Kulturart oder den Wasserhaushalt eines Grundstücks zu verändern.

(2) Ausnahmen auf der Grundlage der bestehenden Verordnung über das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quellental sind ausgeschlossen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 HmbBNatSchAG und § 69 Absatz 3 Nummer 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. August 2010.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jägerprüfung

Vom 3. August 2010

Auf Grund von § 27 Nummer 2 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 5 Absatz 1 der Verordnung über die Jägerprüfung vom 13. November 1979 (HmbGVBl. S. 327), zuletzt geändert am 17. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Fragebogen kann so gestaltet werden, dass die Beantwortung der Fragen durch Ankreuzen vorgegebener Antworten möglich ist."

2. Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

   „Eine nicht vollständig richtig beantwortete Frage gilt als nicht beantwortet."

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. August 2010.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Vom 29. Juli 2010

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 380) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 8 am 1. September 2010 in Kraft tritt.

Hamburg, den 29. Juli 2010.

Die Senatskanzlei

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).